



# Zuchtprogramm Deutsche Landrasse

## Inhalt

1.	Allgemeine Bestimmungen.....	2
2.	Geografisches Gebiet und Umfang der Zuchtpopulation.....	2
3.	Rassebeschreibung und Zuchtziele Deutsche Landrasse.....	2
4.	Zuchtmethode .....	3
5.	Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung .....	3
6.	Genetische Besonderheiten und Erbfehler sowie Anomalien.....	4
7.	Zuchtbuch.....	4
8.	Zuchtbuchführung .....	6
9.	Tierzuchtbescheinigung und Eintragungsbestätigung .....	10
10.	Datennutzung .....	11
11.	Rechte und Pflichten der Mitglieder im Vollzug des Zuchtprogrammes .....	11
12.	Inkrafttreten .....	12

## Anlagen:

- 3 Durchführung der Zuchtwertschätzung
- 4 - 6 Richtlinien zur Leistungsprüfung
- 8 Aufbewahrungsfristen

# 1 Allgemeine Bestimmungen

## 1.1 Rechtliche Grundlagen

Der Hybridschweinezuchtverband Nord/Ost e.V. (HSZV N/O) arbeitet nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie anderen einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts, den tierzuchtrechtlichen sowie tierschutzrechtlichen und veterinärrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder. Des Weiteren liegen der Arbeit auch die Richtlinien und Empfehlungen des Bundesverbandes Rind und Schwein e.V. (BRS) (<https://www.rind-schwein.de/brs-schwein/brs-leistungspruefung.html>) zugrunde.

Das Zuchtprogramm sowie die zugehörigen Anlagen beruhen auf der Satzung der HSZV N/O.

Die jeweils gültige Fassung des ZP wird auf der Internetseite der HSZV N/O ([www.hszv.de](http://www.hszv.de)) veröffentlicht.

## 1.2 Zweck und Aufgabe des Zuchtprogramms

Das Zuchtprogramm dient der Erhaltung der Deutsche Landrasse. Es regelt die ordnungsgemäße Durchführung der Schweinezucht in den Mitgliedsbetrieben.

## 1.3 Begriffsbestimmungen

### 1.3.1 Sauen des Bestandes

Die Sauen des Bestandes umfassen alle Zuchtsauen des Betriebes ab ihrer ersten erfolgreichen Belegung bis zu ihrem Abgang aus dem Betrieb.

### 1.3.2 Zuchtbuchnummer

Eindeutige Nummer zur Kennzeichnung der Zuchttiere, die folgenden Aufbau hat:

R-G-VB-xxxxx

dabei steht

R für den Rasseschlüssel

G für das Geschlecht (1-Sau; 2- Eber)

VB für den Herkunftszuchtverband

xxxxx – mindestens fünfstellige fortlaufende Nummer.

### 1.3.3 Jungtiernummer

Kombination aus der Zuchtbuchnummer der Mutter und der Spitzennummer des Tieres.

R-G-VB-xxxxx-Sp

dabei steht

R für den Rasseschlüssel der Mutter

G für das Geschlecht (1-Sau; 2- Eber) der Mutter

xxxxx – mindestens fünfstellige fortlaufende Nummer der Mutter

Sp – Spitzennummer (fortlaufende Ferkelnummer, beginnend mit dem ersten Wurf der Zuchtsau bei 1 und wird in der Reihenfolge männliche Ferkel vor weiblichen Ferkeln für alle lebend geborenen Ferkel fortlaufend über die Würfe vergeben)

## 2 Geografisches Gebiet und Umfang der Zuchtpopulation

Der HSZV N/O betreut die Deutsche Landrasse auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Die Zuchtpopulation, alle im Zuchtbuch eingetragenen Tiere, umfasst zum Stand 31.08.2018

1.620 Sauen und 21 Eber.

Am Zuchtprogramm sind 11 Züchter beteiligt.

## 3 Rassebeschreibung und Zuchtziele Deutsche Landrasse

Gezüchtet wird eine Mutterrasse, die in Leistung, Körperbau, Typ und Gesundheit auf hohe und stabile Fruchtbarkeits- und Aufzuchtleistungen ausgerichtet ist. Die Zuchtschweine sollen dabei wachstumsintensiv bis zu Mastendgewichten von 115 bis 120 kg sein. Gewünscht sind eine sehr gute Futtermittelverwertung, gute Schlachtkörperqualität und Fleischbeschaffenheit sowie Belastbarkeit, Stressresistenz und Langlebigkeit.

Es werden Schweine mit weißen Borsten auf weißer Haut gezüchtet

Gewünscht sind rahmige Schweine mit sehr guter Körperlänge und betonter Bemuskulung sowie einem korrekten und stabilen Fundament.

Die Oberlinie soll fest und das Gesäuge gleichmäßig entwickelt mit mindestens 7/7 gut ausgebildeten Zitzen sein.

Gewünscht ist ein ausdrucksvoller, leicht gesattelter Kopf mit mittelgroßen Hängeohren.

Schweine dieser Rasse sind für alle Haltungsformen geeignet.

Leistungsmerkmal	ME	Zuchtziel
<b>Fruchtbarkeit</b>		
lebend geborene Ferkel je Sau ab 2. Wurf	Stck/Wurf	14,0
aufgezogene Ferkel je Sau ab 2. Wurf	Stck/Wurf	12,5
Zitzen (links/rechts)	Stck	8/8
Lebendmasse Jungsau 180. LT	kg	≥ 112
Lebenstagszunahme	g/d	≥ 620
Seitenspeckdicke	mm	13,0
Muskeldicke	mm	55
<b>Mastleistung</b>		
Prüftagszunahme	g/d	1.000
Futteraufwand je kg Zuwachs	kg	≤ 2,5
<b>Schlachtleistung</b>		
Muskelfleischanteil (Bonner Formel)	%	56
Schlachtkörperlänge	cm	102
pH <sub>1</sub> -Kotelett		6,4 ... 7,0
intramuskuläres Fett	%	1,6 ... 2,0
Tropfsaftverlust	%	≤ 3,5

## 4 Zuchtmethode

Das Zuchtziel wird mit Mitteln der Reinzucht angestrebt. Im Rahmen der Reinzucht wird das Zuchtziel durch Selektion, Paarungsempfehlung und Einsatz der künstlichen Besamung auf Grundlage der Abstammung, der Ergebnisse der Leistungsprüfungen, der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung und der Bewertung der äußeren Erscheinung verfolgt.

## 5 Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung

Grundlagen der Leistungsprüfungen sind die tierzuchtrechtlichen Bestimmungen und die Richtlinien des Bundesverbandes Rind und Schwein e.V. (BRS) (<https://www.rind-schwein.de/brs-schwein/brs-leistungspruefung.html>).

Die Ergebnisse werden im Zuchtbuch dokumentiert.

### 5.1 Äußere Erscheinung

Die Beurteilung der äußeren Erscheinung erfolgt nach den einheitlichen Bestimmungen und dem Beurteilungssystem des BRS durch die Mitarbeiter oder Beauftragten des HSZV N/O.

Die Beurteilung der äußeren Erscheinung von Zuchtschweinen in den Zuchtbetrieben erfolgt durch den Zuchtleiter oder einen von ihm beauftragten Fachberater.

Die Beurteilung der äußeren Erscheinung erfolgt auf der Grundlage des allgemeinen Zuchtziels der Deutsche Landrasse. Beurteilt werden Typ, Rahmen, Kopf, Fundament, Bemuskelung und die Zahl und Anordnung der Zitzen nach folgendem Notensystem

9 = ausgezeichnet  
8 = sehr gut  
7 = gut  
6 = befriedigend  
5 = durchschnittlich

4 = ausreichend  
3 = mangelhaft  
2 = schlecht  
1 = sehr schlecht

### 5.1.1 Sauen

Die Beurteilung der äußeren Erscheinung erfolgt bei Sauen in einem Alter zwischen 150 und 250 Tagen.

### 5.1.2 Eber

Die Beurteilung der äußeren Erscheinung erfolgt bei Ebern in einem Alter frühestens ab dem 150. Lebenstag.

Die Bewertung der Eber hinsichtlich ihrer Merkmale der äußeren Erscheinung erfolgt auf Antrag des Tierbesitzers zur Körung und ist zusätzlich fakultativ zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Im Falle weiterer Beurteilungen gilt das Ergebnis der letzten Beurteilung. Diese ist im Zuchtbuch zu vermerken.

## 5.2 Leistungsprüfungen

Die Leistungsprüfungen erfolgen nach den Grundsätzen der geltenden nationalen und gemeinschaftlichen Gesetzgebungen im Bereich der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung bei Schweinen sowie den Empfehlungen des BRS.

Die Verfahren der Leistungsprüfung sind in den Anlagen 4 bis 6 festgelegt:

Anlage 4 - Fruchtbarkeits- und Aufzuchtleistung

Anlage 5 - Mast- und Schlachtleistung als Stationsprüfung

Anlage 6 - Eigenleistungsprüfung von Zuchtschweinen als Feldprüfung

## 5.3 Zuchtwertschätzung

Alle im Rahmen der Durchführung des Zuchtprogramms bei Leistungsprüfungen erfassten Daten sind dem HSZV N/O von den Mitgliedern unverzüglich und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Alle Ergebnisse der Leistungsprüfungen werden in das Zuchtbuch eingetragen und fließen gegebenenfalls in die Zuchtwertschätzung ein.

Der HSZV N/O führt Zuchtwertschätzungen auf der Grundlage der in der Anlage 3 genannten Parameter nach den für die Tierzucht anerkannten wissenschaftlichen Verfahren durch.

Änderungen der Verfahren oder Parameter sind bei der nach § 3 Abs. 1 TierZG zuständigen Behörde anzuzeigen.

## 6 Genetische Besonderheiten und Erbfehler sowie Anomalien

Der HSZV N/O legt die im Rahmen des Zuchtprogramms zu bearbeitenden genetischen Besonderheiten und Erbfehler fest.

Es werden folgende Anomalien erfasst:

1 = Afterlosigkeit

2 = Hodensack/Leistenbruch

3 = Nabelbruch

4 = nicht auffindbarer Hoden

5 = Zwitter

6 = Missbildungen am Kopf, Rumpf, Schwanz

7 = Zittern

8 = Stülpzitzen

9 = Grätscher

## 7 Zuchtbuch

### 7.1 Einteilung des Zuchtbuchs

Das Zuchtbuch gliedert sich entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in die Hauptabteilung und die Zusätzliche Abteilung.

In die Hauptabteilung werden alle reinrassigen Zuchttiere eingetragen, deren Eltern und Großeltern im Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen sind.

Die Eintragung von Schweinen in die Hauptabteilung, deren Eltern oder Großeltern nicht in der Hauptabteilung des Zuchtbuchs derselben Rasse eingetragen sind, deren Eltern und Großeltern jedoch in einem Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen sind, unterliegt gemäß Anhang II Kapitel III Nummer 2 VO (EU) 2016/1012 der Genehmigung der zuständigen Behörde.

Von der Ausnahmegenehmigung nach Anhang II, Teil 1, Kapitel III, Nr.2 der VO (EU) 2016/1012 wird Gebrauch gemacht.

Die Hauptabteilung und die Zusätzliche Abteilung sind hinsichtlich der Leistungen und der Beurteilung der äußeren Erscheinung untergliedert.

Unterteilung des Zuchtbuchs		Anforderungen an Eber	Anforderungen an Sauen
Hauptabteilung des Zuchtbuchs  Zuchttier	Klasse A	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eltern und Großeltern sind in der Hauptabteilung des Zuchtbuchs derselben Rasse eingetragen</li> <li>- beide Eltern in Klasse A der Hauptabteilung eingetragen</li> <li>- Leistungsergebnisse</li> <li>- Beurteilung der äußeren Erscheinung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eltern und Großeltern sind in der Hauptabteilung des Zuchtbuchs derselben Rasse eingetragen</li> <li>- Vater in Klasse A der Hauptabteilung eingetragen</li> <li>- Mutter in der Hauptabteilung eingetragen</li> <li>- Leistungsergebnisse</li> <li>- Beurteilung der äußeren Erscheinung</li> </ul>
	Klasse B	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eltern und Großeltern sind in der Hauptabteilung des Zuchtbuchs derselben Rasse eingetragen</li> <li>- Ausnahmegenehmigung gemäß Anhang II Kapitel III Nummer 2 VO (EU) 2016/1012: Eltern im Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vater und beide Großväter in der Hauptabteilung des Zuchtbuchs derselben Rasse eingetragen</li> <li>- Mutter und Großmutter im Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen</li> <li>- Ausnahmegenehmigung gemäß Anhang II Kapitel III Nummer 2 VO (EU) 2016/1012: Eltern im Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen</li> </ul>
Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuchs  Vorbuchtier	Klasse C (Vorbuch I)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vater und Mutter im Zuchtbuch eingetragen</li> <li>- Leistungsergebnisse</li> <li>- Beurteilung der äußeren Erscheinung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vater und Mutter im Zuchtbuch eingetragen</li> <li>- Leistungsergebnisse</li> <li>- Beurteilung der äußeren Erscheinung</li> </ul>
	Klasse D (Vorbuch II)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beurteilung der äußeren Erscheinung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beurteilung der äußeren Erscheinung</li> </ul>

### 7.2 Eintragung in das Zuchtbuch

Um in das Zuchtbuch aufgenommen zu werden, müssen die Tiere gemäß den Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG identifiziert und registriert sowie nach 1.3.3 gekennzeichnet sein.

Schweine können ab dem 150. Lebensstag in das Zuchtbuch eingetragen werden.

#### 7.2.1 Eintragung von Ebern

- a) Eber, die die Abstammungsvoraussetzungen erfüllen, werden in die Klasse A der Hauptabteilung eingetragen, wenn
1. der Eber in der Leistungsprüfung eine Prüftagzunahme von mindestens 900 g/d und eine Muskeldicke von mindestens 55 mm erreicht hat,
  2. der Eber bei der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß 5.1 eine Durchschnittsnote von mindestens 8,0 erreicht hat, wobei keine Einzelnote unter 7,0 vergeben worden sein darf, und
  3. für seine Mutter mindestens 10 lebend geborene Ferkel im ersten Wurf bzw. durchschnittlich 12 lebend geborene Ferkel ab dem zweiten Wurf im Zuchtbuch registriert sind.

Für die Erhaltung besonders wertvoller Genealogien oder zur Verringerung von Inzucht kann ein Eber auch dann in die Abteilung A der Hauptabteilung eingetragen werden, wenn der Eber die Anforderungen nach Nummer 1 bis 3 nicht erfüllt.

- b) Eber, die die Abstammungsvoraussetzungen erfüllen, die Leistungsanforderungen zur Eintragung in Klasse A jedoch nicht erfüllen, werden in die Klasse B der Hauptabteilung eingetragen.
- c) Eber, die die Abstammungsvoraussetzungen erfüllen, werden in die Klasse C der Zusätzlichen Abteilung eingetragen, wenn
- für den Eber in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß 5.1 keine Einzelnote unter 7,0 vergeben wurde.
- d) Eber werden in die Klasse D der Zusätzlichen Abteilung eingetragen, wenn
1. der Eber in Typ und Erscheinung dem Zuchtziel entspricht,
  2. für den Eber in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß 5.1 keine Einzelnote unter 7,0 vergeben wurde.

### **7.2.2 Eintragung von Sauen**

- a) Sauen, die die Abstammungsvoraussetzungen erfüllen, werden in die Klasse A der Hauptabteilung eingetragen, wenn
1. die Sau in der Leistungsprüfung eine Muskeldicke von mindestens 50 mm erreicht hat,
  2. für die Sau in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß 5.1 der Zuchtbuchordnung keine Einzelnote unter 7,0 vergeben wurde, und
  3. für ihre Mutter mindestens 10 lebend geborene Ferkel im ersten Wurf bzw. durchschnittlich 12 lebend geborene Ferkel ab dem zweiten Wurf im Zuchtbuch registriert sind.

- b) Sauen, die die Abstammungsvoraussetzungen erfüllen, die Leistungsanforderungen zur Eintragung in Klasse A jedoch nicht erfüllen, werden in die Klasse B der Hauptabteilung eingetragen.

Die Eintragung von Sauen, die die Abstammungsvoraussetzungen nicht erfüllen, deren Eltern und Großeltern jedoch in einem Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen sind, unterliegt gemäß Anhang II Kapitel III Nummer 2 VO (EU) 2016/1012 der Genehmigung der zuständigen Behörde.

- c) Sauen, die die Abstammungsvoraussetzungen erfüllen, werden in die Klasse C der Zusätzlichen Abteilung eingetragen, wenn
1. für die Sau in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß 5.1 keine Einzelnote unter 7,0 vergeben wurde.
- d) Sauen werden in die Klasse D der Zusätzlichen Abteilung eingetragen, wenn
1. die Sau in Typ und Erscheinung dem Zuchtziel entspricht,
  2. für die Sau in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß 5.1 keine Einzelnote unter 7,0 vergeben wurde.

Ein Aufrücken der Nachzucht in eine höhere Klasse des Zuchtbuches ist bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen gegeben.

Über Ausnahmen, die gemäß der Eintragungsbestimmungen zulässig sind, entscheidet der Zuchtleiter.

### **7.3 Eintragung von zugekauften Zuchttieren in das Zuchtbuch**

Für die Zuchtbucheintragung zugekaufter Schweine ist mit dem Besitzerwechsel grundsätzlich die aktuelle Tierzuchtbescheinigung bzw. Eintragungsbestätigung des entsprechenden Zuchtverbandes beim HSZV N/O vorzulegen.

Für tragende Tiere muss darüber hinaus eine aktuelle Bestätigung der abgebenden Zuchtorganisation über Datum und Zahl der Belegungen sowie eine Kopie der Tierzuchtbescheinigung bzw. Eintragungsbestätigung des Vatertieres eingereicht werden.

Die Aufnahme von Zuchtebern ist innerhalb von 40 Tagen nach der Körung bzw. dem Zukauf und von Zuchtsauen innerhalb von 28 Tagen nach der ersten Abferkelung beim HSZV N/O zu beantragen.

Bei Überschreitung der genannten Fristen werden die Zuchtschweine nicht in das Zuchtbuch aufgenommen.

In begründeten Fällen kann der Zuchtleiter, auch nach einer Abstammungsüberprüfung auf Kosten des Mitglieds, die Fortschreibung im Zuchtbuch veranlassen.

## **8 Zuchtbuchführung**

### **8.1 Führung des Zuchtbuches**

Die Führung des Zuchtbuches erfolgt durch den HSZV N/O. Das Zuchtbuch wird durch den HSZV N/O im Sinne der tierzuchtrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der durch das Mitglied gemeldeten Daten geführt.

Die Mitglieder des HSZV N/O sind verpflichtet, alle zur Zucht bestimmten Schweine der Deutsche Landrasse ihres Betriebes ausschließlich im Zuchtbuch des HSZV N/O führen zu lassen. Weiterhin sind die Mitglieder verpflichtet, bei allen Zuchttieren ihres Bestandes ungeachtet der Eigentumsverhältnisse die Leistungsprüfungen und Bewertungen der Tiere entsprechend der Maßgaben des HSZV N/O durchführen zu lassen, das Zuchtprogramm zu unterstützen und sich an den vom HSZV N/O für erforderlich gehaltenen Maßnahmen des Zuchtprogramms zu beteiligen.

Diese Verpflichtung des Mitglieds umfasst die vollständige Freigabe und kostenlose Überlassung der für die Führung des Zuchtbuches und die Durchführung des Zuchtprogramms erforderlichen und vorhandenen Daten aus den Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen, Besamungen, Bedeckungen und anderen biotechnischen Maßnahmen sowie der Genomanalyse ausschließlich an den HSZV N/O.

### **8.2 Inhalt des Zuchtbuches**

Im Zuchtbuch einer Rasse wird jedes Zuchttier und Vorbuchtier einzeln aufgeführt.

Das Zuchtbuch muss für jedes eingetragene Zuchttier mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Züchters und des Eigentümers, sowie ggf. des Tierhalters (Besitzers),
- b) das Geburtsdatum und Geburtsland des Zuchttieres oder Vorbuchtieres, soweit es bekannt ist,
- c) das Geschlecht des Zuchttieres oder Vorbuchtieres,
- d) das Kennzeichen des Zuchttieres oder Vorbuchtieres gem. 8.4.3,
- e) die Kennzeichen der Eltern des Zuchttieres oder Vorbuchtieres, soweit sie bekannt sind,
- f) bei einem reinrassigen Zuchttier: die Kennzeichen seiner Großeltern,
- g) bei einem Zuchttier, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist:
  - aa) die genetischen Eltern und die Ergebnisse der molekulargenetischen oder Blutgruppenbestimmung zur Feststellung ihrer Identität,
  - bb) den Zeitpunkt der Besamung und
  - cc) die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung des Embryos
- h) bei reinrassigen Zuchttieren: alle dem HSZV N/O bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen,
- i) alle Belegungs- und Abferkeldaten,
- j) das Datum der ausgestellten Tierzuchtbescheinigungen bzw. Eintragungsbestätigungen,
- k) nach dem Abgang des Tieres das Datum und, soweit bekannt, die Ursache des Abgangs,
- l) Änderungen von Zuchtbucheintragen,
- m) die zur Zucht eingetragenen Nachkommen,
- n) die Erlangung von Leistungszeichen und Prämierungen,
- o) Angaben über den Verbleib des Tieres bei Verkauf und
- p) genetische Besonderheiten und Erbdefekte des Tieres selbst und seiner Eltern und Großeltern, sofern diese bekannt sind,

- q) die Ergebnisse der molekulargenetischen oder Blutgruppenbestimmung bei nicht ausschließlich zur Erzeugung von Endprodukten eingesetzten Zuchtschweinen, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, zur Feststellung ihrer Identität und der Abstammung ihrer Nachkommen.

Im Ergebnis von Meldungen durch den Besitzer des Zucht- oder Vorbuchtieres, von Abstammungsüberprüfungen oder Plausibilitätskontrollen erforderliche Änderungen von Angaben nach Absatz 8.2 a) bis q) sind mit Angabe der Veranlassung zu dokumentieren.

### **8.3 Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation)**

Jedes Mitglied des HSZV N/O führt eine Zuchtdokumentation für die Zuchttiere seines Bestandes handschriftlich oder in elektronischer Form als Voraussetzung für die Eintragung in das Zuchtbuch.

Durch das Mitglied ist die PC-gestützte Primärdokumentation mit einer durch den HSZV N/O vorgegebenen Herdenmanagement-Software zu führen.

Handschriftliche Primärdokumentation zur Übernahme in die PC-gestützte Dokumentation des HSZV N/O ist zulässig. In diesem Fall sind vom Mitglied eine Sauenkartei, eine Wurfanzeige und ein Brunstkalender zu führen. Der HSZV N/O kann zur Führung der handschriftlichen Primärdokumentation Vorgaben machen.

Die Zuchtdokumentation muss die gleichen Eintragungen enthalten wie das Zuchtbuch.

Für jedes zur Zucht vorgesehene Tier ist nach der Geburt eine Zuchtdokumentation anzulegen.

Die Zuchtdokumentation ist regelmäßig und einwandfrei zu führen. Die Beauftragung eines Dritten mit der Zuchtdokumentation entbindet das Mitglied nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen. Berichtigungen haben durch Streichen zu geschehen und sind mit Datum und Unterschrift abzuzeichnen.

Die Fristen zur Aufbewahrung der Zuchtdokumentation sind in Anlage 8 geregelt. Auf Anforderung des HSZV N/O ist die Zuchtdokumentation jederzeit vorzulegen bzw. als Kopie beim HSZV N/O einzureichen.

Das Mitglied hat alle Zuchtunterlagen, Formblätter und weiteren schriftlichen Informationen, die ihm mit Eintragungen vom HSZV N/O zugeschickt werden, auf Richtigkeit der Angaben zu prüfen. Berichtigungen oder Ergänzungen sind dem HSZV N/O unverzüglich schriftlich mitzuteilen und in der Herdbuchstelle schriftlich zu dokumentieren.

Der Zuchtleiter oder eine von ihm beauftragte Person kontrolliert die ordnungsgemäße Zuchtdokumentation und Kennzeichnung einmal jährlich in jeder Reinzuchtherde. Das Kontrollergebnis ist schriftlich zu vermerken.

#### **8.3.1 Inhalt der Zuchtdokumentation**

Folgende Angaben müssen für jedes Zucht- oder Vorbuchtier mindestens enthalten sein:

- Kennzeichen gem. 8.3.3
- Geburtsdatum, soweit es bekannt ist
- Geschlecht
- Abstammung
  - Kennzeichen der Eltern und Großeltern, soweit sie bekannt sind,
  - bei reinrassigen Zuchttieren: Kennzeichen der Großeltern,
- alle Deck- und Besamungsdaten
  - Angabe von Name und Zuchtbuchnummer des Ebers
  - Zeitpunkt oder Zeitraum der Belegung
- alle Abferkeldaten
  - Angabe von Geburtsdatum, Geschlecht und Kennzeichnung der Ferkel
  - Angabe von Absetzdatum und Anzahl der abgesetzten Ferkel
- Zugangs- und Abgangsdatum sowie Abgangsursache, soweit bekannt

Der Züchter ist gegenüber dem HSZV N/O für die ordnungsgemäße Zuchtdokumentation verantwortlich.



### **8.3.2 Meldung von Abferkelung, Besamung/Bedeckung, Zugang und Abgang**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, alle Abferkelungen und damit die geborenen Ferkel, alle Besamungen und/oder Bedeckungen, den Zugang und den Abgang jedes Zuchttieres zur ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung an den HSZV N/O zu melden.

Das Datum der Bedeckung oder Besamung ist innerhalb von acht Wochen zu melden.

Das Datum der Abferkelungen sowie die Zahl und Art der geborenen Ferkel sind innerhalb von vier Wochen zu melden.

Das Datum des Absetzens der Ferkel sowie die Zahl der abgesetzten Ferkel sind innerhalb von vier Wochen zu melden.

Die Geburtsanzeige (Ferkelmeldung) muss neben der Zuchtbuchnummer der Sau mindestens folgende Angaben enthalten:

- Geburtsdatum des Wurfes
- Wurfnummer der Sau
- Identifizierung der Ferkel gem. 8.3.3
- Wurfgröße bei Geburt unter Angabe der insgesamt und der lebend geborenen Ferkel, darunter lebend geborene, männliche Ferkel
- Anomalien
- Geburtsgewicht, sofern eine exakte Ermittlung möglich ist,
- Kennzeichen der Eltern, sowie sie bekannt sind,
- Deck- bzw. Besamungsdaten je Brunst:
  - Datum jeder Belegung
  - Art jeder Belegung (Besamung oder Bedeckung)
  - Zuchtbuchnummer und Kennzeichen der/des Eber/s
- Name und Anschrift des Eigentümers und ggf. des Tierhalters

### **8.3.3 Kennzeichnung**

Die Kennzeichnung gemäß ViehVerkV bleibt von den nachfolgenden Regelungen unberührt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, alle zur Zucht oder Leistungsprüfung vorgesehenen Schweine durch Tätowierung oder eine vom HSZV N/O vergebene Ohrmarke dauerhaft zu kennzeichnen.

Der Zuchtleiter oder von ihm Beauftragte kontrolliert die ordnungsgemäße Kennzeichnung mindestens einmal jährlich in jeder Reinzuchtherde.

#### **8.3.3.1 Termine und Fristen**

Die Tätowierung oder Kennzeichnung durch die Ohrmarke hat spätestens bis zum Absetzen, längstens jedoch bis zum 28. Lebenstag des Schweins zu erfolgen.

Ammenferkel sind vor ihrer Umsetzung so zu kennzeichnen, dass ihre Identität mit Hilfe der Zuchtdokumentation zweifelsfrei nachweisbar ist.

Die Kennzeichnung von Zuchtschweinen mit einer Zuchtbuchnummer als Zuchtbuchtiere hat am Tag der Aufnahme in das Zuchtbuch zu erfolgen.

Nicht frist- oder ordnungsgemäß gekennzeichnete Schweine zur Zucht oder Leistungsprüfung können dann in das Zuchtbuch eingetragen bzw. zur Leistungsprüfung zugelassen werden, wenn durch eine Abstammungsüberprüfung die Identität festgestellt wurde. Die Abstammungsüberprüfung erfolgt zu Lasten des Besitzers.

Eine sonstige Kennzeichnung nach Ablauf der Fristen ist unzulässig.

#### **8.3.3.2 Vergabe der Zuchtbuchnummer**

Die zur Kennzeichnung erforderliche Zuchtbuchnummer wird auf Antrag des Mitglieds durch den HSZV N/O vergeben.

Bei der Eintragung von Zuchttieren mit Tierzuchtbescheinigungen oder Eintragungsbestätigungen anderer deutscher Zuchtverbände wird die Zuchtbuchnummer übernommen.

### **8.3.3.3 Formen der Kennzeichnung**

Alle zur Zucht oder Leistungsprüfung vorgesehenen Schweine sind mit der Zuchtbuchnummer der Mutter und einer fortlaufenden Ferkelnummer (Spitzennummer) als Tätowierung am rechten Ohr zu kennzeichnen.

In begründeten Fällen kann die Kennzeichnung im linken Ohr erfolgen.

Die fortlaufende Ferkelnummer (Spitzennummer) beginnt mit dem ersten Wurf der Zuchtsau bei 1 und ist in der Reihenfolge männliche Ferkel vor weiblichen Ferkeln für alle lebend geborenen Ferkel fortlaufend über die Würfe zu vergeben.

In das Zuchtbuch eingetragene Zuchtschweine sind innerhalb der Fristen nach 8.3.3.1 mit einer Zuchtbuchnummer am rechten Ohr zu kennzeichnen.

## **8.4 Anerkennung der Nachzucht (Aufnahme in das Zuchtbuch)**

Alle beim Mitglied in Umsetzung des Zuchtprogramms geborenen Ferkel werden mit der Geburt im Zuchtbuch registriert, wenn sie gem. 8.3.3 gekennzeichnet wurden, eine nach den Regelungen dieses Zuchtprogramms gesicherte Abstammung haben und die Geburtsmeldung fristgerecht eingegangen ist.

## **8.5 Sicherung der Abstammung**

### **8.5.1 Grundlage**

Die Grundlage für die Anerkennung der Abstammung eines im Zuchtbuch einzutragenden Schweins bilden die dem HSZV N/O fristgerecht, vollständig und in der vorgeschriebenen Form gemeldeten Bedeckungs- und/oder Besamungsdaten, die Abferkeldaten sowie die im Zuchtbuch des HSZV N/O vermerkten Abstammungsdaten der Eltern und Großeltern.

Kann die Abstammung nicht durch Bedeckungs- und/oder Besamungsdaten sowie Abferkeldaten nachgewiesen werden, erfolgt die Anerkennung erst nach Bestätigung der angegebenen Abstammung mittels molekulargenetischer oder Blutgruppenbestimmung zu Lasten des Besitzers.

Für Eber, die über die künstliche Besamung oder als Deckeiber an einem Zuchtprogramm teilnehmen, ist vom Besitzer ein Identitätsnachweis mittels molekulargenetischer oder Blutgruppenbestimmung zu erbringen.

Die väterliche Abstammung von Nachkommen aus Bedeckungen wird nur anerkannt, wenn der Deckeiber im Zuchtbuch des HSZV N/O auf das jeweilige Mitglied eingetragen ist. Das Ausleihen von Deckeibern ist dem HSZV N/O schriftlich anzuzeigen.

Die väterliche Abstammung von Nachkommen aus tragend zugekauften Tieren wird nur anerkannt, wenn eine aktuelle Bestätigung der abgebenden Zuchtorganisation über Datum und Zahl der Belegungen sowie eine Kopie der Tierzuchtbescheinigung des Vattertieres vorliegt.

Eine Überprüfung der Abstammung mittels molekulargenetischer oder Blutgruppenbestimmung ist grundsätzlich erforderlich, wenn

- a) die Zuchtsau innerhalb derselben Brunst von mehr als einem Eber bedeckt bzw. besamt wurde.
- b) die Trächtigkeit weniger als 104 oder mehr als 120 Tage dauerte.
- c) Bedeckungen bzw. Besamungen in aufeinanderfolgenden Brunstperioden nicht mit dem gleichen Eber vorgenommen wurden.

Die Überprüfung der Abstammung nach Bst. a – c erfolgt zu Lasten des Besitzers.

### **8.5.2 Embryotransfer**

Tiere, die aus Embryotransfer hervorgegangen sind, werden grundsätzlich nur nach Überprüfung der Abstammung mittels molekulargenetischer oder Blutgruppenbestimmung im Auftrag und zu Lasten des Besitzers in das Zuchtbuch eingetragen.

Nach der Abstammungsüberprüfung entsprechend Punkt 8.5.1 erfolgt die endgültige Bestimmung und Zuordnung zum entsprechenden Abschnitt des Zuchtbuches.

### **8.5.3 Überprüfung der Abstammung**

Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung sowie der genetischen Identität der zur Zucht vorgesehenen Tiere überprüft der HSZV N/O die Abstammung eines Ferkels jedes 50. gemeldeten Zuchtwurfes, mindestens jedoch ein Zuchtwurf je Zuchtbetrieb innerhalb von drei Jahren, mit Hilfe anerkannter Verfahren entsprechend Punkt 8.5.1.

Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen werden im Zuchtbuch registriert.

Der Zuchtleiter oder eine von ihm beauftragte Person ist jederzeit berechtigt, weitere Abstammungsuntersuchungen anzuordnen, insbesondere bei

- verspäteter Ferkelmeldung,
- Unstimmigkeiten in der Zuchtdokumentation oder
- anderen begründeten Zweifelsfällen.

Diese Abstammungsüberprüfungen gehen zu Lasten des Züchters.

Schweine, bei denen die Abstammungsüberprüfung die angegebene Abstammung ausschließt, werden nicht zur Zucht anerkannt und aus dem Zuchtbuch gestrichen.

Schweine sind auch dann aus dem Zuchtbuch zu streichen, wenn ein Mitglied seiner Pflicht zur Durchführung der durch den HSZV N/O angeforderten Abstammungsüberprüfungen nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt.

### **8.5.4 Nachträgliche Abstammungsergänzung**

Nachträgliche Abstammungsergänzungen aufgrund versäumter, nicht fristgemäßer bzw. fehlerhafter Meldungen von Abferkelung bzw. Besamung/Bedeckung können unter Vorlage der geführten Zuchtdokumentation schriftlich beim HSZV N/O beantragt werden.

Der Zuchtleiter entscheidet nach der Prüfung der Zuchtdokumentation und gegebenenfalls stichprobenartig durchzuführender Abstammungsüberprüfungen entsprechend Punkt 8.5.1 über den Antrag. Die Entscheidung ist in der Zuchtdokumentation zu vermerken.

## **9 Tierzuchtbescheinigung und Eintragungsbestätigung**

### **9.1 Tierzuchtbescheinigung**

Eine Tierzuchtbescheinigung wird durch den HSZV N/O nur auf schriftliche Anforderung ausgestellt. Anspruch auf Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung hat nur der im Zuchtbuch des HSZV N/O als Besitzer des Tieres eingetragene Tierhalter.

Eine Tierzuchtbescheinigung enthält mindestens die in der VO (EU) 2017/717 vorgeschriebenen Angaben. Insbesondere enthält sie Angaben zum Züchter und zum Tierhalter (Besitzer), zur Abstammung, zu den Leistungen, Zuchtwerten, genetischen Besonderheiten und Erbfehlern des Zuchttieres sowie zur Bezeichnung der Abteilung des Zuchtbuches, in der das Zuchttier eingetragen ist.

Eine Tierzuchtbescheinigung wird nur in einfacher Ausfertigung erstellt. Der HSZV N/O archiviert eine Kopie. Das Ausstelldatum der Tierzuchtbescheinigung wird im Zuchtbuch festgehalten.

Die Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung aufgrund neuester Ergebnisse der Leistungsprüfung erfolgt nur nach Abgabe der vorherigen Tierzuchtbescheinigung oder eine Eintragungsbestätigung beim HSZV N/O.

Die Tierzuchtbescheinigung gehört zum Tier. Das Mitglied ist verpflichtet, diese sorgfältig aufzubewahren und jedem neuen Besitzer des Tieres zu übergeben.

### **9.2 Eintragungsbestätigung**

Eine Eintragungsbestätigung wird durch den HSZV N/O nur auf Anforderung ausgestellt. Anspruch auf Ausstellung einer Eintragungsbestätigung hat nur der im Zuchtbuch des HSZV N/O als Besitzer des Tieres eingetragene Tierhalter. Bei Tieren, die in der Zusätzlichen Abteilung eingetragen sind, kann eine Eintragungsbestätigung ausgestellt werden. Die Eintragungsbestätigung enthält alle, VO (EU) 2017/717 vorgeschriebenen Angaben, sofern verfügbar.

Die Eintragungsbestätigung gehört zum Tier. Das Mitglied ist verpflichtet, diese sorgfältig aufzubewahren und jedem neuen Besitzer des Tieres zu übergeben.

## 10 Datennutzung

Zur Ermöglichung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung des HSZV N/O bevollmächtigt das Mitglied den HSZV N/O, die unter 8. genannten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen.

Der HSZV N/O wird im Innenverhältnis zu dem Mitglied hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen. Erfährt der HSZV N/O davon, dass derartige Daten von dritter Seite erhoben und ermittelt wurden, wird er das Mitglied hierüber informieren und darauf hinweisen, dass die Vollmacht gegenüber dem Dritten ausgeübt wird.

Die Mitglieder gestatten dem HSZV N/O die Weitergabe aller Daten ihrer Zuchttiere, wenn der HSZV N/O dies im Rahmen der züchterischen Arbeit und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen für erforderlich hält.

Die Vollmacht gilt mit Beitritt des Mitglieds zum HSZV N/O als erteilt und wird mit dessen Eintritt wirksam. Die mit dieser Regelung verbundene Bevollmächtigung des HSZV N/O gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf bereits eingetragene Mitglieder.

## 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder im Vollzug der ZBO

Ein erfolgreiches Zuchtprogramm basiert auf der engen Zusammenarbeit zwischen allen Mitgliedern sowie dem Ehren- und Hauptamt des HSZV N/O. Zur Erreichung dieser Ziele verpflichten sich die Mitglieder

- 11.1. in ihrem Tierbestand die erforderlichen Leistungsprüfungen und Bewertungen nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes und der Bundesländer durchführen zu lassen und deren Durchführung zu unterstützen;
- 11.2. alle Angaben zu den Abstammungen, Besamungen bzw. Bedeckungen, ABERKELUNGEN sowie Zu- und Abgängen korrekt zu registrieren und die Tiere gemäß den Vorgaben dieses Zuchtprogramms zu kennzeichnen;
- 11.3. die für die Durchführung des Zuchtprogramms erforderlichen Unterlagen ordnungsgemäß zu führen und die Aufbewahrungsfristen nach Anlage 8 einzuhalten;
- 11.4. den Eigentumswechsel von Tieren und Embryonen dem HSZV N/O unverzüglich anzuzeigen;
- 11.5. zur Beteiligung an allen zur Durchführung des Zuchtprogramms erforderlichen Maßnahmen;
- 11.6. alle für die Zuchtbuchführung erforderlichen Daten zu erheben, zur Verfügung zu stellen sowie Missbildungen oder Abnormitäten bei Ferkeln zu dokumentieren und innerhalb der Fristen nach 2.4.2 an den HSZV N/O zu melden;
- 11.7. dem Zuchtleiter bzw. seinen Beauftragten in alle für die Zuchtbuchführung erforderlichen Unterlagen Einblick zu gewähren.

Die Mitglieder haben das Recht, gegen Entscheidungen des HSZV N/O im Vollzug des Zuchtprogramms Einspruch zu erheben.

Der Einspruch ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung bei der Geschäftsstelle des HSZV N/O einzureichen.

## 12 Inkrafttreten

Das Zuchtprogramm für die Deutsche Landrasse wurde am 31. August 2018 vom Vorstand des HSZV N/O beschlossen und tritt am 01. November 2018 in Kraft.

gez. Torsten Roder  
Vorstandsvorsitzender  
Hybridschweinezüchtverband Nord/Ost e.V.